

FAQs Projektförderung Amateurmusikfonds 2024

1. Ziel des Förderprogramms

Das Hauptziel des Amateurmusikfonds ist es, die Arbeit der Amateurmusik zu stärken, die Vereine und Verbände zukunftssicher aufzustellen sowie die Vielfalt, Kreativität und Vielseitigkeit nach außen sichtbar zu machen.

Die Projektförderung zielt vor allem darauf ab, bemerkenswerte neue und innovative Projekte der Amateurmusik zu fördern. Es sollen dabei insbesondere Projekte unterstützt werden, die nachhaltig angelegt sind und somit Strukturen stärken, langfristige Kooperationen eingehen sowie der Amateurmusik mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft verschaffen.

2. Was wird gefördert (Fördergegenstand)?

Gefördert werden Projekte, durch die ein Verein oder Verband neue Wege geht, sich neu aufstellt, sich für die Zukunft wappnet oder besondere künstlerische Projekte auf die Bühne bringt (mehr dazu siehe unten). Diese Einzelprojekte können dabei lokal, regional oder bundesweit wirken. Sie sollen dabei einen Modellcharakter für die gesamte Amateurmusikszene haben und weitreichend sichtbar sein.

Projekte, bei denen keine neuen Aspekte umgesetzt werden oder die von der bisherigen alltäglichen Arbeit nicht abweichen, sind nicht förderfähig. Die Förderung des sog. Regelbetriebes (regelmäßige Proben, Jahreskonzerte, „übliche“ Weihnachtskonzerte, usw.) ist somit ausgeschlossen, sofern sie keinen neuen Baustein beinhalten, der das Ensemble voranbringt.

Mögliche Projektziele können sein:

- musikalische Nachwuchsgewinnung mit einem innovativen Konzept
- Publikumsbindung
- Erprobung neuer Konzepte (innovative Proben- und Auftrittsformate) für das künstlerische Arbeiten
- Anpassung der künstlerischen Ensemblearbeit und Vereinsorganisation an aktuelle Herausforderungen durch Coaching mit Hilfe einer Zukunftswerkstätten, etc.
- Stärkung und Sichtbarmachung der Amateurmusik in der Öffentlichkeit durch neue Social-Media-Konzepte, ÖA-Kampagnen, Trailerproduktion, Imageförderung etc.
- Qualifizierung oder Weiterbildung von Ehrenamtlichen, um die Arbeit im Verein/Verband voranzubringen (z. B. Wissensmanagement bei Generationswechsel, Gründungen und strategische Begleitung von Jugendvereine und -abteilungen, Erarbeitung von neuen, partizipativen Arbeitsweisen im Verein)
- Digitalisierung zur Verbesserung der Probenarbeit
- neue Vernetzungsstrategien mit Partner*innen aus anderen Bereichen

- Projekte mit Fokus auf Themen wie Entwicklung von (Kinder-)Schutzkonzepten, Demokratieförderung, Inklusion, Rassismus, Demographie, Vielfalt, Partizipation, Inklusion und ökologischer Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten sich den folgenden Schwerpunkten widmen:

Musik pur!

Konzerte und Proben müssen nicht immer nach Schema F ablaufen, sondern bieten große Potentiale kreativ zu werden und die verschiedenen Parameter neu zu beleuchten und zu durchdenken. Vom Anlass und Thema, der Inszenierung und Formate über die Moderation bis hin zum Aufführungsort soll hier frischer Wind wehen. Hier sind Proben- und Auftrittsformate gesucht, die von der bisherigen Arbeit im Ensemble abweichen.

Beispiele: Arrangements von außergewöhnlichen Komponist*innen für das Ensemble, neue Literatur und Programmgestaltung, Komponist*innengespräche, besondere Konzertorte etc.

Inspiration:

- [Konzerte neu denken](#)
- [Ensemble neu denken](#)
- [Experimentieren & Improvisieren](#)

Neue Wege!

Chöre, Orchester, Musikvereine und Kirchengemeinden machen nicht „nur“ Musik, sie sind ein wichtiger Beitrag für den Zusammenhalt und für das Funktionieren unserer Gesellschaft. Die Welt verändert sich täglich und so begegnen Ensembles immer wieder neuen Herausforderungen, Fragestellungen und müssen sich verändern und weiterentwickeln. Hier soll es Raum geben, um sich durch die Musik und mit dem Verein mit allen Themen neben der musikalischen Arbeit zu beschäftigen und das Ensemble zukunftssicher aufzustellen.

Beispiele und Inspiration: [Ensemble- und Verbandsentwicklung](#), [Kooperationen](#), [Partizipatives Proben](#), [Interreligiöse Projekte](#), [Ensemble neu gründen](#), [Community Music und Inklusion](#)

Neben den zwei Themenschwerpunkten kann zusätzlich auch eine Zukunftswerkstatt beantragt werden. **Siehe hierzu bitte „4. Antragstellung“.**

Was ist eine Zukunftswerkstatt?

Sie haben das Gefühl, dass sich in Ihrem Verein oder Verband etwas verändern muss? Sie möchten Ihren Verein oder Verband zukunftssicher aufstellen, wissen jedoch nicht wie? Ihr Verein oder Verband steht vor einer aktuellen Herausforderung, die Sie nicht alleine lösen können? Die Zukunftswerkstatt ist eine kreative Methode, die die Phantasie anregt, um mit neuen Ideen Lösungen für aktuelle Herausforderungen in Ihrem Verein oder Verband zu entwickeln und dabei alle

Beteiligten einschließt. Es geht darum, die eigenen Vereinsstrukturen zu überdenken, neue Ideen zu finden, selbst handeln zu können und diese vor allem realistisch auf die Möglichkeiten des Verbands oder des Ensembles umzusetzen.

Geeignet ist die Zukunftswerkstatt für Gemeinschaften von 5 bis 200 Personen. Die Zukunftswerkstatt wird von einer externen Person moderiert, die für einen strukturierten Ablauf sorgt.

In der ersten Phase „Bestandsaufnahme & Kritikphase“ der Zukunftswerkstatt wird Kritik gesammelt. Alles Negative und all die Dinge, die geändert werden sollen und müssen, werden offen und ehrlich ausgesprochen, unabhängig von Hierarchien und Rollen. Ziel ist es, Herausforderungen zu erkennen, diese zu verstehen und neues Vertrauen zueinander zu schaffen.

In Phase zwei, der „Phantasiephase“, werden fantasievolle Ideen und Vorschläge kritikfrei gesammelt, um gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

In der letzten „Realisierungs- & Strategiephase“ werden die Lösungsansätze konkretisiert und in die Tat umgesetzt. Das Ziel lautet **„die Zukunft gemeinsam gestalten“**. **D. h. es wird** gemeinsam geplant, entscheiden und die Verantwortung der einzelnen Aufgaben verteilt.

Beispiele:

Wie kann Nachwuchsgewinnung für mein Ensemble oder Verband funktionieren? Wie können wir einen Generationswechsel im Vorstand erfolgreich überwinden? Wie können wir neue Zielgruppen ansprechen? Wie können wir uns aktuell und zeitgemäß in der Öffentlichkeit präsentieren? Wie können wir unsere Ideen finanzieren? Wie können wir echte Teilhabe leben?

Wie kann ich das Zusatzmodul „Zukunftswerkstatt“ sowie ein anschließendes Projekt beantragen?

Für die Beantragung einer Zukunftswerkstatt wählen Sie im Antrag bitte **„Ich möchte eine Zukunftswerkstatt beantragen“** aus. In dem Antrag können Sie dann angeben, ob Sie ein anschließendes Projekt planen.

Eine anschließende Projektförderung setzt die erfolgreiche Umsetzung einer Zukunftswerkstatt voraus. Zudem müssen in dem Projekt die Lösungsansätze, die in der Zukunftswerkstatt erarbeitet wurden, umgesetzt werden. Für das Projekt muss bis spätestens 01.02.2025 ein neuer Antrag eingereicht werden mit. Danach stehen die für das Anschlussprojekt reservierten Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Was bedeutet ermutigendes, außergewöhnliches, innovatives Projekt?

Es sollen dabei insbesondere Projekte unterstützt werden, die nachhaltig angelegt sind und somit Strukturen stärken, Kooperationen eingehen sowie der Amateurmusik mehr Sichtbarkeit in der Gesellschaft verschaffen. Neben Ensembleneugründungen und den musikalischen Projekten, die auf Bühnen und bei Veranstaltungen sichtbar werden, sollen auch Zukunftswerkstätten möglich sein, die die

Ensembles oder Verbände langfristig neu aufstellen und für die kommenden Jahre krisenfest aufstellen. Förderfähig sind Projekte, mit denen die Antragstellenden neue Wege gehen.

Die Jury wird im Besonderen wert darauf legen, welche strategischen und langfristigen Kooperationen und Netzwerke vor Ort geschlossen werden, wie langlebig das Projekt auch nach der Förderung ist sowie ebenso auf ein Gleichgewicht zwischen ländlichen und städtischen Räumen achten.

Welche Projekte werden nicht gefördert?

Nicht gefördert werden regelmäßig und gewöhnlich stattfindende Proben, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, Probenwochenenden, Sitzungen und bereits durchgeführte Formate. Das Projekt darf keine bestehende Finanzierung ersetzen, sondern muss ein zusätzlicher Baustein zur bestehenden Arbeit sein oder ein ausgelaufenes Projekt fortführen.

Das Projekt muss für das Ensemble neu sein und sollte es noch nicht durchgeführt haben. Ein erfolgreiches Konzept oder ein bewährtes Format kann jedoch aus der Amateurmusikszene aufgegriffen und muss nicht neu erfunden werden. Hierbei sind neue Aspekte gewünscht, wie z.B. eine neue Zielgruppe, neue Vernetzungsstrategien mit Partner*innen oder neue Ansätze in der Vereinsarbeit.

Nicht möglich zu beantragen sind:

- ☞ „reine“ Probenwochenenden, Jahres- oder Jubiläumskonzerte, die Sie regulär durchführen
- ☞ der reguläre Probenbetrieb
- ☞ Projekte, die im Ausland stattfinden
- ☞ Projekte, die bereits begonnen haben
- ☞ Projekte, bei denen es ausschließlich um die Finanzierung von Anschaffungen geht
- ☞ Baumaßnahmen

3. Antragsberechtigung

Wer ist antragsberechtigt?

Die folgenden Antragsvoraussetzungen müssen alle gegeben sein:

- ✓ Juristische Person des privaten Rechts
- ✓ Antragsteller*in muss gemeinnützig sein
- ✓ Sitz und zentrale Tätigkeit in Deutschland

Nicht antragsberechtigt sind:

- ✓ Nicht eingetragene Vereine
- ✓ GbRs oder Musikgruppen ohne Rechtsform
- ✓ Juristische Personen des öffentlichen Rechts

4. Antragstellung

Bis wann ist eine Antragstellung möglich?

Eine Antragstellung kann bis zum 15.06.2024 erfolgen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

In welchem Zeitraum kann mein Projekt stattfinden?

- ✓ Die Projektlaufzeit, und somit auch der Bewilligungszeitraum, liegt zwischen dem 15.09.2024 und 30.09.2025*.
- ✓ Ihr Projekt darf frühestens zum 15.09.2024 beginnen. Ein vorheriger Projektbeginn kann zu einem Widerruf der Förderung führen. Das Projekt muss bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.

** Antragsteller*innen, die bereits in der ersten Runde des Amateurmusikfonds gefördert werden, dürfen frühestens zum 01.12.2024 mit ihrem Projekt beginnen. Eine Förderung ist in diesem Fall nur dann möglich, wenn der Verwendungsnachweis aus dem ersten bewilligten Projekt des Amateurmusikfonds bereits abschließend geprüft wurde.*

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Eine Antragstellung erfolgt digital über <https://bundesmusikverband.de/amateurmusikfonds/>. Hier können Sie einen Antrag direkt einreichen oder eine Projektskizze zuschicken.

Wenn Sie eine Förderung in Anspruch nehmen möchten, sich aber noch nicht sicher sind, ob die Projektidee zu den Antragsanforderungen des Amateurmusikfonds passt, können Sie eine Projektskizze einreichen. Wir prüfen dann, ob die Idee grundsätzlich zu den inhaltlichen Vorgaben des Förderprogramms passt und beraten Sie telefonisch, wie die Idee verbessert oder ausgefeilt werden muss, damit der Antrag eingereicht und an die Jury weitergereicht werden kann.

Die Projektskizze soll Ihnen unnötig ehrenamtliche Arbeit ersparen, wenn sich herausstellt, dass die Projektidee die Vorgaben aus dem Amateurmusikfonds nicht ausreichend umsetzt.

Je früher Sie Ihren Antrag bei uns einreichen, desto mehr Möglichkeit haben wir, Sie zu beraten und Ihre Idee gemeinsam zu überarbeiten.

Wann kann ich einen Antrag für ein überregionales Projekt stellen?

Die Antragstellung eines überregionalen Projektes ist ausschließlich von nachvollziehbar überregional tätigen Organisationen möglich, wie z. B.:

- ✓ Verbände
- ✓ Diözesen
- ✓ Landeskirchen
- ✓ gemeinnützige Organisationen, die auf Kreis-, Landes- und/oder Bundesebene aktiv sind

Fördervereine oder Ensembles sind nicht berechtigt, ein überregionales Projekt zu beantragen.

Können pro Ensemble und Verband mehrere Anträge gestellt werden?
Grundsätzlich ist die Antragstellung mehrere Projekte möglich. Es kann jedoch nur ein Projekt pro Ausschreibung gefördert werden.

5. Art und Umfang der Förderung

Wie hoch ist die Fördersumme, die ich beantragen kann?

Lokale Projekte können eine Förderung von mindestens 2.500 € bis maximal 10.000 € erhalten.

Überregionale Projekte können grundsätzlich eine Förderung von 10.000 € bis 50.000 € erhalten. Eine Antragstellung ist ausschließlich für nachweislich überregionale Organisationen möglich.

Für eine Zukunftswerkstatt können **max. 2.500 €** beantragt werden. Für eine anschließende Projektförderung stehen **zusätzlich 10.000 € zur Verfügung**.

In welcher Form wird der Zuschuss gewährt?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Welche Eigenleistungen müssen Antragstellende erbringen?

Der Anteil an baren Eigenmitteln beträgt mind. 5% der Gesamtausgaben.

Zudem ist ein gewisser ehrenamtlicher Zeitaufwand für die administrative Projektbegleitung und -abwicklung notwendig.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Anerkannt werden können grundsätzlich alle projektbezogenen Ausgaben, wenn sie wirtschaftlich und notwendig sind, um das Projektziel zu erreichen. Dazu zählen:

- ✓ Sachausgaben: z. B. Anschaffungen (Technik, Instrumente) bis max. 800 € netto pro Einzelgegenstand, projektbezogene/zusätzliche (Probe-)Raummieten, projektbezogene Noten, Veranstaltungskosten inkl. Hallenmieten und GEMA-Gebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (ohne Verpflegungskosten!) gem. Bundesreisekostengesetz (BRKG), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Verbrauchsmaterialien
Bitte beachten Sie, dass bei der Beauftragung von Dienstleistungen und Hotelbuchungen, jeweils ab einem Auftragswert von 1.000 € drei Vergleichsangebote einzuholen sind.

Anschaffungen über 800 € können nicht anteilig gefördert und müssen vollständig selbst finanziert werden.

- ✓ Personal- und Honorarkosten: nur für zusätzliche, d.h. für das Projekt angefallene Honorare; hierzu zählen auch Solist*innen-Honorare, Musiker*innen-Honorare, Coaching-Honorare für externe Personen; ebenso können Kosten für Honorarkräfte abgerechnet werden, die bei der administrativen Projektbegleitung unterstützen.

Max. Personalkosten bei regelmäßigen Tätigkeiten inkl. Vor- und Nachbereitungszeit:

- Fachkräfte mit **Diplom/Master 70 €**
- **Bachelor 60 €**
- **Ausbildung 50 €**
- bei einmaligen Engagements: max. Tagessatz von grundsätzlich 600,00 €

Bei überregionalen Projekten können für ggf. einzustellendes Projektpersonal Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E 13 TVöD (Bund) gefördert werden, je nach Tätigkeitsbereich.

Bitte achten Sie ebenfalls darauf evtl. Abgaben, wie z.B. KSK-Beitrag, Umsatzsteuer oder Arbeitgeber*innen-Anteile bei Minijobs mit einzuplanen.

Wichtig für Honorare der Ensembleleitung: Vergütet werden nur zusätzliche Leistungen für das Projekt, d.h. ausschließlich Leistungen außerhalb des regulären Probenbetriebes; es ist nicht erlaubt, laufende Verpflichtungen über die Förderung abzurechnen; sollte die Probenzeit für das Projekt in der regulären Probenzeit sein, dürfen diese Proben nicht abgerechnet werden!

ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- ☞ Verpflegung
- ☞ laufende Kosten für den Probenraum
- ☞ finanzielle Verpflichtungen aus einem bestehenden Honorarvertrag mit der Chor-/Orchesterleitung
- ☞ Kostenübernahme von jährlichen Aktivitäten wie Probewochenenden, Sitzungen etc.

Welche Ausgaben können nicht abgerechnet werden?

Nicht über die Fördermittel abgerechnet werden können

- ☞ Ausgaben, die nicht zum Projekt gehören
- ☞ Vertragliche Verpflichtungen, die vor oder nach dem Bewilligungszeitraum vereinbart wurden (wie z. B. laufende Kosten für Ensembleleitung, Probenraum)
- ☞ Verpflegungskosten
- ☞ Ausgaben, rund um den sog. Regelbetrieb, u. a. auch Ausgaben rund um Probewochenenden, Intensivproben, Jahreskonzerte oder regelmäßig stattfindende Veranstaltungen
- ☞ Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, wie z.B.
 - ☞ **Geschenke („Dankeschön“- oder „Willkommens“-Geschenke etc.)**
 - ☞ Eintritts- und Ausflugskarten
 - ☞ (Vereins-)Kleidung

- ☞ Blumen, Blumenschmuck und Dekorationen
- ☞ Spenden
- ☞ bereits bestehende Fixkosten wie Leasing des Geschäftsdruckers, bestehende Büromieten, Telefonanlagen usw., d.h. alle Kosten, die nicht zusätzlich zum Projekt anfallen
- ☞ Pauschalen

Das Projekt darf noch nicht begonnen haben. Was bedeutet das?

Ein Projekt gilt im Sinne der Fördergrundsätze als begonnen, wenn bereits ein Vertragsverhältnis eingegangen wurde, aus dem Zahlungsverpflichtungen entstehen. Wurden beispielsweise bereits vor Antragstellung Honorar- oder Leistungsverträge (z.B. für ein Probenwochenende in einer Jugendherberge) unterzeichnet oder wird das Projekt schon teilweise durchgeführt und bräuchte eigentlich unsere Förderung nicht, führt dies zu einer Ablehnung oder bei der Nachweisprüfung zu einer Rückforderung der BMCO-Förderung. Verträge dürfen grundsätzlich nur dann unterzeichnet werden, wenn bereits eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen im Bewilligungszeitraum entstehen. Alleine die Antragstellung berechtigt nicht dazu, Verträge zu unterzeichnen bzw. mit dem Projekt zu beginnen.

Was bedeutet Bewilligungszeitraum?

Bei dem sog. Bewilligungszeitraum handelt es sich um die Projektlaufzeit plus den Zeitraum von der Vorbereitungszeit bis zur Nachbereitungszeit des Projekts. Er beinhaltet erste Planungen, Proben und/oder Ausgaben und Verpflichtungen aus Verträgen bis hin zur letzten zu erwartenden Rechnung aus dem Projekt. Alle Leistungen müssen in diesem Zeitraum entstanden sein.

Der Bewilligungszeitraum kann frühestens am 15.09.2024 beginnen und läuft bis max. 30.09.2025.

Für Antragstellende, die bereits Fördermittel aus der ersten Runde des Amateurmusikfonds erhalten haben, ist der früheste mögliche Beginn des Bewilligungszeitraum der 01.12.2024.

Was passiert, wenn mein Projekt nicht (wie geplant) durchgeführt werden kann?

Kann ein Projekt nicht wie geplant durchgeführt werden, ist zunächst in Abstimmung mit dem BMCO-Projektteam nach Lösungen zu suchen, wie das Projekt inhaltlich angepasst und/oder zeitlich verschoben realisiert werden kann. Bei einem Projektabbruch werden Ausgaben, die Sie bereits mit verantwortungsvoller Voraussicht zur Realisierbarkeit des Projekts getätigt haben, erstattet und nicht zurückgefordert.

Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig mit dem BMCO in Kontakt treten.

Welche Fragen beinhaltet der (vollständige) Antrag?

In dem Antrag gibt es neben den allgemeinen Fragen zur Rechtsform, Anschrift, Kontakt, Ensembleart, usw. sieben Antragsfragen in den Kategorien:

- ✓ Projektidee

Bitte fassen Sie hier kurz die (innovative) Kernidee Ihres Projektes zusammen.

- ✓ **Projektumsetzung**
Beschreiben Sie hier konkret, wie Sie Ihrer Projektidee umsetzen wollen.
- ✓ **Innovation**
Geben Sie hier bitte an, inwieweit das beantragte Projekt von Ihrer üblichen Arbeit abweicht.
- ✓ **Ziele**
Hier können Sie erklären, welche Veränderung Sie mit diesem Projekt erreichen wollen.
- ✓ **Partner und Kooperationen**
Welche Kooperationen werden Sie für die Projektumsetzung eingehen und inwiefern werden durch neue Partner neue Zielgruppen erreicht?
- ✓ **Zeitplan**
Bitte skizzieren Sie hier den zeitlichen Ablauf Ihres Projektes inkl. Datums- und Ortsangaben.
- ✓ **Finanzplan**
Gehen Sie hier bitte auf die im Finanzplan genannten Ausgabepositionen näher ein.
- ✓ **Zusatzfrage für Antragstellende, die nicht Träger eines Ensembles sind**
Erklären Sie bitte, wie das Projekt der Amateurmusik zugutekommt? (z.B. Neugründung eines Ensembles; Antrag wurde für ein Ensemble gestellt, welches kein e.V. ist; an dem Projekt nehmen div. Amateurmusikensembles teil; usw.)

6. Verfahren

Wer entscheidet über die eingesandten Anträge?

Der Antrag wird zur Begutachtung an eine unabhängige 18-köpfige Fachjury weitergeleitet. Diese prüft die Anträge inhaltlich nach vorgegebenen Kriterien und entscheidet gemeinsam über die Förderfähigkeit des Antrages. Dabei werden insbesondere zur Verfügung stehende Mittel und Besonderheit der Projektidee im Vergleich zu den vorliegenden Anträgen berücksichtigt.

Nach welchen Kriterien entscheidet die Jury?

Die Jury bewertet die Anträge nach den folgenden Kriterien:

- ✓ Das Projekt ist modellhaft, innovativ, außergewöhnlich oder besonders öffentlichkeitswirksam.
- ✓ Das Projekt ist gut durchdacht, inhaltlich schlüssig und umsetzbar.
- ✓ Das Projekt kann die Sichtbarkeit der Amateurmusik in der Öffentlichkeit stärken.
- ✓ **Das Projekt stellt den Verein/Verband zukunftssicher auf.**
- ✓ **Mit dem Projekt werden Ansätze für die Lösungen aktueller Herausforderungen erarbeitet.**
- ✓ Das Projekt erreicht **eine neue Zielgruppe.**
- ✓ **Das Projekt beinhaltet eine ausführliche Kooperationsstrategie und vernetzt sich langfristig aktiv.**

Wann und wie werde ich über die Entscheidungen der beratenden Jury informiert?

Die Juryentscheidung wird per E-Mail Anfang September mitgeteilt.